

3. Änderung der Satzung

über Benutzungsgebühren für das städtische Hallenbad

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Nr. 3 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.03.2016 folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

I. Für die Benutzung des städtischen Hallenbades Uetersen werden nachstehende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwachsene

1.10	Einzelkarte	=	3,90 Euro
1.11	Zehnerkarte (gültig 12 Monate)	=	33,00 Euro
1.12	Vierteljahreskarte	=	110,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche, Inhaber der Juleica-Card

2.10	Einzelkarte	=	1,40 Euro
2.11	Zehnerkarte (gültig 12 Monate)	=	11,00 Euro
2.12	Vierteljahreskarte	=	44,00 Euro

3. Erwachsene mit Schwerbehinderung, Auszubildende, Studierende, Schüler, Freiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II, III und XII (Arbeitslosengeld I, II und Grundsicherung) und Asylbewerberleistungsgesetz

3.10	Einzelkarte	=	1,90 Euro
3.11	Zehnerkarte (gültig 12 Monate)	=	14,90 Euro
3.12	Vierteljahreskarte	=	55,00 Euro

4. Gruppen je Übungsstunde Vereine, Gruppen, Schulklassen und Bundeswehr

(Berechnung auf Jahresgrundlage = 40 Wochen)
= 7.420,00 € / Jahr; 185,50 € / Std.

5. Veranstaltungen mit Zuschauern

je Benutzungsstunde Zuschlag 20 % zum Tarif 4

6. <u>Schwimmunterricht (zzgl. Eintrittsgeld)</u> für Kinder ab 6 Jahren	=	44,00 Euro
7. <u>Gebühr für nicht zurückgegebene Schlüssel</u>	=	14,50 Euro
8. <u>Wäschevermietung</u> Gebühr pro Stück	=	2,50 Euro
9. <u>Saunabad (Benutzung 3,5 Stunden)</u>		
9.10 Einzelkarte	=	11,00 Euro
9.11 Sechserkarte	=	55,00 Euro

II. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 2

I. 4) Für den Besuch der Sauna gilt die im § 1 Ziffer 9 festgesetzte Benutzungszeit.

Artikel 2

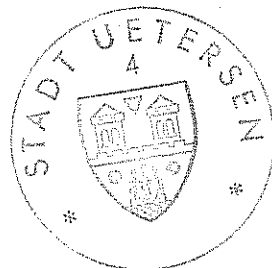
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Artikel 3

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Uetersen, den 16.03.2016

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin



Andrea Hansen

Andrea Hansen